Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5010
19.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

"Alkoholverbot" auf öffentlichen Plätzen durch kommunale Satzungen

Die **Kleine Anfrage 2473** vom 20. Juli 2012 hat folgenden Wortlaut:

Einige Thüringer Städte haben durch kommunale Satzung ein "Alkoholverbot" auf öffentlichen Plätzen geregelt. Wie alle kommunalen Satzungen unterliegen auch diese kommunalen Satzungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen der Rechtsaufsicht des Landes.
Im Juni 2012 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht eine diesbezügliche Satzungsregelung für die Stadt Erfurt für rechtswidrig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts wäre ein solches "Alkoholverbot" nur gerechtfertigt, wenn durch öffentlichen Alkoholkonsum die Sicherheit gefährdet wäre. Nur zur Vorsorge sei ein solches Verbot nicht akzeptabel.
Der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau erklärte, dass er trotz dieser Gerichtsentscheidung auch weiterhin an der bestehenden Satzung zum "Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen" festhalten will (vgl. Thüringer Allgemeine Ilmenau vom 28. Juni 2012).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Thüringer Gemeinden haben durch Satzung ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen erlassen (bitte Einzelaufstellung)?

2. Welche Auswirkung hat die zitierte Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zu Erfurt auf die kommunalen Satzungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen in den übrigen Thüringer Gemeinden? Wie wird diese Auffassung begründet?

3. Wie ist der Vollzug bestehender kommunaler Satzungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen infolge des zitierten Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts auszugestalten?

4. Unter welchen Voraussetzungen können Thüringer Gemeinden unter Berücksichtigung des zitierten Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts kommunale Satzungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen erlassen? Wie werden diese Voraussetzungen begründet? Wie muss das Verfahren zur Anpassung bestehender Satzungen ausgestaltet werden?

5. Welche rechtsaufsichtlichen Hinweise gab es an die Thüringer Gemeinden infolge des zitierten Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zu den kommunalen Satzungen zum Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen bzw. sind solche Hinweise geplant? Weshalb wird möglicherweise auf solche rechtsaufsichtlichen Hinweise verzichtet?

Druck: Thüringer Landtag, 1. Oktober 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. September 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:
Kommunale Alkoholverbotsregelungen werden, sofern es sich nicht speziell um Regelungen für kommunale Einrichtungen handelt, nicht als Satzung, sondern als Rechtsverordnung erlassen. Rechtsgrundlage ist § 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG). Nach dieser Bestimmung können die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden und die Landkreise sowie das Landesverwaltungsamt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach diesem Gesetz Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind (ordnungsbehördliche Verordnungen), erlassen.

Zu 1.:
Vorweg ist anzumerken, dass die jeweiligen gemeindlichen Alkoholverbotsregelungen im Hinblick auf die festgelegten Verbotsbereiche (öffentliche Plätze, Straßen, Grün- und Sportanlagen, Spielplätze usw.) und Inhalte nicht landesweit einheitlich ausgestaltet sind. Insgesamt verfügen 74 Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften über Alkoholverbotsregelungen (Stand: 25. Juli 2012). Es handelt sich um Folgende:

- Kreisfreie Städte
  Alle

- Landkreis Altenburger Land
  Altenburg, Lucka, Meuselwitz, Schmölln, Nöbdenitz, Nobitz und Saara

- Landkreis Eichsfeld
  Dingelstädt, Heiligenstadt, Helmsdorf, Kallmerode, Keffershausen, Kreuzebra, Leinefelde-Worbis, Silberhausen und Verwaltungsgemeinschaft Niederorschel

- Landkreis Gotha
  Gotha und Ohrdruf

- Landkreis Greiz
  Auma-Weidatal, Bad Köstritz, Berga, Langenwetzendorf, Verwaltungsgemeinschaft Leubatal und Vogtländisches Oberland

- Landkreis Hildburghausen
  Schleusingen

- Landkreis Ilm-Kreis
  Ilmenau

- Landkreis Kyffhäuserkreis
  Verwaltungsgemeinschaft An der Schmücke, Verwaltungsgemeinschaft Greußen und Sondershausen

- Landkreis Nordhausen
  Heringen, Nordhausen, Verwaltungsgemeinschaft Hohnstein und Sollstedt

- Landkreis Saale-Holzland-Kreis
  Eisenberg und die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz

- Landkreis Saale-Orla-Kreis
  Bad Lobenstein, Gefell, Hirschberg, Neustadt/Orla, Pößneck, Remptendorf, Schleiz und Wurzbach

- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
  Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Lichte, Oberweißbach/Thüringer Wald, Piesau, Reichmannsdorf, Rottenbach, Saalfeld, Schmiedefeld und Uhlstädt-Kirchhasel

- Landkreis Schmalkalden-Meiningen
  Grabfeld, Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Oberhof, Schwallungen und Wahns

- Landkreis Sömmerda
  Verwaltungsgemeinschaft An der Marke, Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt

- Landkreis Wartburgkreis
  Bad Salzungen, Ruhla, Vacha und Wutha-Farnroda

- Landkreis Weimarer Land
  Blankenhain, Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße und Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Zu 2.:
Bei dem Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, d. h. die Entscheidung kann nicht automatisch auf alle anderen Alkoholverbotsregelungen in Thüringen bezogen werden. Sie hat keine Bindungswirkung. Alkoholverbotsverordnungen, die als Maßnahme der Gefahrenvorsorge erlassen wurden, sind nach diesem Urteil jedoch möglicherweise gerichtlich angreifbar. Dies ergibt sich als Folge des genannten Urteils, nach dem es hierfür einer speziellen gesetzlichen Rechtsgrundlage bedarf.

Das Urteil hat dagegen keine Auswirkungen auf Alkoholregelungen, die als Maßnahme der Gefahrenabwehr erlassen worden sind, also eine Sachlage vorhanden ist, bei der die hinreichende Gefahr dafür besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Zu 3.:
Alkoholverbote als Maßnahme der Gefahrenvorsorge sind nach dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes rechtlich unzulässig. Eine rechtskonforme Ausgestaltung der Verordnungen ist unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich.

Zu 4.:
Es wird auf die Antworte zur Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:
Unmittelbar nach Verkündung des Urteils hat es ein Treffen mit den kommunalen Spitzenverbänden und einem Vertreter der Stadt Erfurt gegeben, bei dem das weitere Vorgehen besprochen worden ist. Ziel ist die Schaffung einer speziellen landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Einrichtung von kommunalen Alkoholverbotszonen. Eine solche gesetzliche Regelung wird zurzeit erarbeitet.

Geibert
Minister